

**Vorlage
zur Beschlussfassung
für die Bezirksamtssitzung am 25.10.2022**

- 1. Gegenstand der Vorlage:** BVV-Beschluss-Nr. 139/VI vom 14.09.2022
Lesbarkeit von Straßennamen

Drucksachen-Nr. 0155/VI
- 2. Berichterstatter:** Bezirksstadtrat Urban Aykal
- 3. Beschlussentwurf:** Das Bezirksamt beschließt, der Bezirksverordnetenversammlung die beigefügte Vorlage zur Kenntnis zu geben.
- 4. Begründung:** Auf die beigefügte Vorlage zur Kenntnisnahme für die Bezirksverordnetenversammlung wird verwiesen.
- 5. Rechtsgrundlagen:** § 36 Abs. 2 Buchst. b) und e) BezVG
- 6. Finanzielle Auswirkungen:** Keine
- 7. Auswirkungen auf eine nachhaltige Entwicklung:** Keine
- 8. Veröffentlichung (BVV-BNr: 471/V):** ja
- 9. An der Vorlage hat mitgewirkt:** ./.

Urban Aykal
Bezirksstadtrat

**Vorlage
zur Kenntnisnahme
für die Bezirksverordnetenversammlung**

1. Gegenstand der Vorlage: BVV-Beschluss-Nr. 139/VI vom 14.09.2022
Lesbarkeit von Straßennamen
Drucksachen-Nr. 0155/VI

2. Berichterstatter: Bezirksstadtrat Urban Aykal

3. Die Bezirksverordnetenversammlung hat am 14.09.2022 den folgenden Beschluss gefasst:

„Das Bezirksamt wird ersucht, Schilder von Straßennamen im Bezirk im Rahmen der Straßenbegehungen auf ihre Sichtbarkeit zu prüfen und ihre Lesbarkeit durch Reinigung oder Austausch von verblichenen Schildern wiederherzustellen.“

Hierzu wird berichtet:

Die im Antrag geforderte Überprüfung der Sichtbarkeit von Straßenbenennungsschildern sowie deren Reinigung bzw. Austausch bei Beschädigungen erfolgt bereits.

Das im Antrag geforderte Vorgehen stellt eine gesetzliche Pflichtaufgabe im Rahmen der Straßenbaulast dar und ist übliche Verwaltungspraxis.

Gemäß den Ausführungsvorschriften zu § 7 des Berliner Straßengesetzes – Überwachung des baulichen Zustandes der öffentlichen Straßen Berlins – (AV Straßenüberwachung) werden die öffentlich gewidmeten Straßen regelmäßig begangen und auf etwaige Mängel / Schäden hin überprüft.

Zu den zu überwachenden Objekten gehört gemäß Nr. 1 Abs. 3 Bst. c.) AV Straßenüberwachung auch das Straßenzubehör, worunter die Straßenbenennungsschilder zu subsumieren sind.

Bei Schäden / oder im Falle der Unlesbarkeit wird der Mangel erfasst und im Rahmen der Straßenunterhaltung zeitnah durch Reinigung oder den Ersatz des Schildes behoben.

Hierzu sei aber angemerkt, dass die Straßen je nach Einstufung in die Begehungsklassen gemäß AV Straßenüberwachung unterschiedlich häufig begangen und auf Schäden kontrolliert werden.

Begehungsklasse	Kontrollturnus
<u>Begehungsklasse I:</u> Straßen oder Straßenabschnitte mit einer Verkehrsbelastung von werktäglich mehr als 10.000 Kraftfahrzeugen in 24 Stunden und Straßen oder Straßenabschnitte, die von öffentlichen Verkehrsmitteln des Oberflächenverkehrs benutzt werden, sowie Fußgängerbereiche in Geschäftsgebieten	zweimal im Monat
<u>Begehungsklasse II:</u> Alle übrigen Straßen oder Straßenabschnitte	einmal in zwei Monaten

In Fällen, in denen Schäden während dieses Zeitraums entstehen, bekommt das SGA nur Kenntnis von diesen Stellen, wenn entsprechende Meldungen durch die Polizei, das Ordnungsamt oder Bürgerinnen und Bürger eingehen.

Auf Grund des vorgegebenen Kontrollturnus kann somit leider nicht vollständig ausgeschlossen werden, dass es vereinzelt zu Schäden im Straßenland kommt, von dem das SGA erst im Rahmen der darauffolgenden Kontrolle Kenntnis erlangt.

Eine Beseitigung aller auftretenden Schäden im „Echtzeitmodus“ ist jedoch bedingt durch die Größe der zu unterhaltenden Fläche schlicht nicht möglich.

Es wird gebeten, den Beschluss damit als erledigt zu betrachten.

Maren Schellenberg
Bezirksbürgermeisterin

Urban Aykal
Bezirksstadtrat